

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABl) Nr. 25 / 2006 vom 15.12.2006, S. 236 ff.:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland
Kapitel B X „Energieversorgung“ (Fünfte Fortschreibung)**

Bekanntmachung vom 08. Dezember 2006

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. April 2006 die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Fünfte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberland (Fünfte Fortschreibung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Oberland (17)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Oberland (82362 Weilheim i.OB, Pütrichstr. 8) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 08. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 23. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B X Energieversorgung des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberland (17) vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2006, OBABl Nr. 25 vom 15. Dezember 2006, S. 232) erhalten folgende Fassung:

X Energieversorgung

1. Leitbild

- 1.1 Z** Eine ausreichende Energieversorgung der Region soll flächendeckend, umweltfreundlich und kostengünstig gesichert werden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen im Sinne der Nachhaltigkeit genutzt und gefördert werden.
- 1.2 Z** Planungen und Maßnahmen der einzelnen Energieversorgungsunternehmen, der Kommunen und anderen Organisationen sollen – im Rahmen regionaler Versorgungskonzepte – untereinander abgestimmt werden.
- 1.3 Z** Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

2 G Gasversorgung

Das Netz der Gasversorgung soll erhalten und insbesondere in den Tourismusgebieten sowie an den Entwicklungsachsen weiter ausgebaut werden.

3 Erneuerbare Energien

- 3.1 G** Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, sollen verstärkt genutzt werden.
- 3.2 Z** Die Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke soll unter gewässermorphologischen und ökologischen Aspekten angestrebt werden.

- 3.3 Z** Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die das Landschaftsbild prägenden Berge, Kuppen und Höhenzüge grundsätzlich freigehalten werden. In den Gebieten der Region, die in der Begründungskarte zu B X 3.3 entsprechend gekennzeichnet sind („Erholungslandschaft Alpen“ mit Erweiterung), sollen größere Vorhaben zur Windenergienutzung nicht errichtet werden.

In den übrigen Gebieten der Region können Windkraftanlagen im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen und touristischen Gegebenheiten sowie einer angestrebten Kreislaufwirtschaft vor Ort zugelassen werden.

- 3.4 Z** Die erneuerbaren Energien Biomasse, Sonnenenergienutzung und Geothermie sollen verstärkt erschlossen und nachhaltig genutzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 23. Oktober 2006
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun,
Landrat, Verbandsvorsitzender